



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Sachgebiet 41

Az: 41-8240.121-07/23

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BImSchG und der Verordnung
über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV);
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf
Windenergieanlagen durch die JUWI GmbH, vormals Juwi AG, Energie Allee 1, 55286
Wörth am Main, auf den Grundstücken Fl. Nrn. 6879, 6903, 6899, 6897 der Gemarkung Wörth am
Main**

1. Mit Bescheid vom 30.12.2024 erhielt die JUWI GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für o.g. Vorhaben.
2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt:
 - I. Die Firma JUWI GmbH, vormals Juwi AG, vertreten durch die Geschäftsführer Carsten Bovenschen (Vorsitz), Christian Arnold und Stephan Hansen, erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen und Auflagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen „WEA 01“ bis „WEA 05“ vom Typ GE 5.5-158 mit einer Nennleistung von je 5,5 Megawatt (MW), einer Nabenhöhe von 150 Meter, einem Rotordurchmesser von 158 Meter und einer daraus resultierenden Gesamthöhe von 229 Meter über Geländeoberkante (GOK) auf den Grundstücken Flur Nrn. 6879, 6903, 6899 und 6897 der Gemarkung Wörth am Main.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung bezieht sich auf folgende Standortdaten:

Anlagennummern	Flurstück	Rechtswert ETRS89/ UTM Zone 32t	Hochwert ETRS89/ UTM Zone 32	Zone GK	X Gauß Krüger	Y Gaus Krüger	X Dezimalgrad WGS84	Y Dezimalgrad WGS84	Gelände höhe
WEA 01	6879	510047	5513650	3	3510126	5515417	9.1395	49.7752	314,2
WEA 02	6903	509110	5513175	3	3509189	5514941	9.1265	49.7710	368,0
WEA 03	6899	508710	5512310	3	3508789	5514076	9.1209	49.7632	351,2
WEA 04	6899	509344	5511882	3	3509423	5513648	9.1297	49.7593	362,8
WEA 05	6897	509032	5511597	3	3509111	5513363	9.1254	49.7568	383,6

-
- II. Dieser Genehmigung liegen die mit nachstehenden Anträgen mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Miltenberg versehenen Unterlagen zu Grunde:

Antrag vom 24.05.2023, eingegangen am 24.07.2023, in der Fassung der Ergänzungen vom 15.08.2023, eingegangen am 17.08.2023, und der Nachreichungen vom 01.03.2024, eingegangen am 01.03.2024. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde mit Eingang der Nachreichungen zum 01.03.2024 erreicht.

- III. Eingeschlossene Entscheidungen:

Diese Genehmigung schließt die folgenden, die Anlage betreffenden Entscheidungen im Rahmen des § 13 Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein:

- Baugenehmigung nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) mit Ausnahme der externen Zuwegung und Kabeltrasse;
- Naturschutzrechtliche Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG);
- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG);
- Wasserrechtliche Befreiung von der Trinkwasserschutzgebietsverordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 13.08.1990 für die Rodung von 800 m² baumbeständiger Fläche in der weiteren Schutzzone (Zone III) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Würth am Main;
- Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für Erdarbeiten nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz (BayDSchG);
- Erlaubnis für dauerhafte Rodungen nach dem Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG).

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nicht von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden. Externe Zuwegung und Kabeltrasse sind grundsätzlich nicht von der Konzentrationswirkung erfasst und somit nicht Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides.

- IV. Der Bescheid wurde mit Nebenbestimmungen zum Lärmschutz, zum Schattenwurf, zum Eisabwurf, zum Abfallrecht, zum Baurecht, zum Rückbau, zum Brandschutz, zum Wasserrecht, zum Bodenschutz, zum Forstrecht, zum Natur- und Artenschutz, zum Luftverkehr, zum Straßenverkehrsrecht, zum Denkmalschutz und zu Sonstigem erteilt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>) entnommen werden.
- Die Klage eines Dritten gegen die Zulassung hat keine aufschiebende Wirkung, § 63 Absatz 1 BImSchG. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden, § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig und seit 01.07.2004 ist grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

4. Einsichtnahme

Dieser Bekanntmachungstext sowie eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann in der Zeit von 08.01.2025 bis einschließlich 21.01.2025 unter folgendem Link

<https://www.landkreis-miltenberg.de/aktuell/veroeffentlichungen/amtsblatt.html>

aufgerufen werden. Außerdem kann dieser in dieser Zeit auch beim Landratsamt Miltenberg, Brückenstraße 2, Zimmer 159, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:30, Montag und Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 16:00) eingesehen werden.

Zusätzlich liegt dieser während dieses Zeitraums ab 08.01.2025

bei der Stadtverwaltung Wörth am Main, Zimmer 25, Luxemburgstraße 10, 63939 Wörth am Main, zu den dort jeweils üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 8:00 bis 12:00, Mittwoch zusätzlich 13:30 bis 18:00, Montag, Dienstag, Donnerstag zusätzlich 14:00 bis 16:00)

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> verfügbar.

Dieser Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der oben genannten Stelle schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides gilt entsprechend mit der Folge, dass die Rechtsbehelfsfrist ab Bekanntgabe zu laufen beginnt.

Miltenberg, 30.12.2024
Landratsamt Miltenberg

gez. Scherf
Landrat